

## Nachbaur: Irma kein Außenbereich

**Innenstadt** SPD-Stadtrat Dr. Andreas Nachbaur glaubt nicht, dass ein Gemeinderatsbeschluss rechtswidrig ist.

**Bad Dürheim.** Wie berichtet, hat die „Interessengemeinschaft pro Bad Dürheim“ gegen den Beschluss des Gemeinderates, einen Bebauungsplan für das Irma-Areal aufzustellen, Beschwerde beim Landratsamt und der Stadtverwaltung eingelegt. Die Argumente dazu hatte Rechtsanwalt Hans-Jörg Knäpple geliefert, welcher der Auffassung ist, dass das Irma-Areal im Außenbereich liegt. Deshalb, so der Fachanwalt für Verwaltungsrecht, sei es gar nicht möglich, dort ein solches Wohn- und Geschäftsgebäude zu errichten.

Nun sitzt mit Dr. Andreas Nachbaur (SPD) ebenfalls ein Jurist im Gemeinderat und der wiederum kann die Argumentation von Rechtsanwalt Hans-Jörg Knäpple überhaupt nicht teilen. Er ist sogar der Meinung, dass Knäpples Argumentation recht „abenteuerlich“ ist. Dass das Irma-Grundstück, das sich an der Ecke Luisen- und Hofstraße befindet, selbst Außenbereich im Sinne des Paragraphen 35 des Bundesbaugesetzes darstellt, wie dies Anwalt Hans-Jörg Knäpple sieht, sei „schlichtweg abwegig“, meint Dr. Andreas Nachbaur, der als Dozent an der Hochschule der Polizei arbeitet.

Über den angrenzenden Hindenburgpark beziehungsweise dessen gesamte Freifläche, könne man man theoretisch („aber eben nur theoretisch“) darüber diskutieren, ob Innen- oder Außenbereich.

„Es gibt durchaus das bauplanungsrechtliche Phänomen eines ‚Außenbereichs im Innenbereich‘, wenn eine sehr große Freifläche zwar ringsum von Bebauung umgeben ist, diese Fläche wegen ihrer Größe dem Betrachter aber nicht mehr als Baulücke erscheint“, macht Dr. Andreas Nachbaur die Rechtslage deutlich.

Der Fall Hindenburgpark liegt, wie Dr. Andreas Nachbaur aber meint, „klar anders“, denn hier gehe es nicht um eine „Baulücke“ von den Bebauungszusammenhang eventuell unterbrechender Größe. Es handle sich hier vielmehr um eine Freifläche mit entsprechender städtebaulicher Zweckbestimmung, welche die Funktion als Grünfläche und Erholungsfläche habe. „Und derartige Freiflächen unterbrechen den Bebauungszusammenhang natürlich nicht, sondern nehmen an ihm teil, gehören also zum Innenbereich“ im Sinne des Paragraphen 34 BauGB („im Zusammenhang bebaute Ortsteile“). Die fraglichen Flächen – sowohl Irma wie Hindenburgpark – seien daher bauplanungsrechtlich Innenbereich.

Auch Hauptamtsleiter Markus Stein hatte bereits erklärt, der Aufstellungsbeschluss sei rechtskräftig. hje